

Bewerbungsbedingungen

zur Ausschreibung

" Mailingprogramm Kinder- und Jugendgesundheit – Versand"

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Bestandteile der Vergabeunterlagen.....	4
3.	Wahl des offenen Verfahrens	5
4.	Hinweise zur Angebotserstellung.....	5
5.	Objektbesichtigung	7
6.	Einreichung der Angebote; Angebotsfrist.....	7
7.	Elektronische Angebotsabgabe	8
8.	Nebenangebote und Änderungsvorschläge	9
9.	Eignungskriterien.....	9
10.	Bietergemeinschaften	10
11.	Unterauftragnehmer.....	11
12.	Bedingungen für die Ausführung des Auftrages.....	12
13.	Öffnung der Angebote.....	12
14.	Prüfung der Angebote.....	12
15.	Kommunikation während des Vergabeverfahrens.....	13
16.	Aufklärung	13
17.	Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot	13
18.	Hinweise zu „Russlandsanktionen“	15
19.	Anforderung eines Auszugs aus dem Wettbewerbsregister	15
20.	Zuschlags- und Bindefrist	16
21.	Informations- und Wartepflicht	16
22.	Vergabekammer/Nachprüfungsverfahren	16
23.	Aufhebung	17
24.	Bekanntmachung über die Auftragserteilung	17

Bedingungen für das Vergabeverfahren

1. Einleitung

- 1.1 Im Rahmen des Mailingprogramms "Kinder- und Jugendgesundheit" informieren die AOKs ihre Versicherten über regelhaft anstehende Früherkennungsuntersuchungen, die sogenannten U-Untersuchungen, und besondere Untersuchungsanlässe, wie beispielsweise der Schulstart.

Mit dieser Ausschreibung schreibt der AOK-Bundesverband im Auftrag von acht AOKs, hier Auftraggeberinnen, einen Rahmenvertrag in acht Losen über den Versand der Mailings aus dem Mailingprogramm "Kinder- und Jugendgesundheit" per Dialogpost aus. Der Auftragnehmer übernimmt die Abholung, Beförderung und Zustellung der Mailings.

- 1.2 Die Leistung wird wie folgt in acht Gebietslosen nach der jeweiligen AOK ausgeschrieben:

- Los 1: AOK Baden-Württemberg,
- Los 2: AOK Bayern,
- Los 3: AOK Hessen,
- Los 4: AOK Niedersachsen;
- Los 5: AOK Nordost,
- Los 6: AOK NordWest,
- Los 7: AOK PLUS,
- Los 8: AOK Rheinland/Hamburg

Es kann auf ein Los, auf mehrere Lose oder alle Lose geboten werden.

- 1.3 Auftraggeberinnen sind die

- AOK Baden-Württemberg - Hauptverwaltung, Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,
- AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Carl-Wery-Str. 28, 81739 München,
- AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg,
- AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
- AOK Nordost - Die Gesundheitskasse, Behlertstraße 33A, 14467 Potsdam,

- AOK NordWest - Die Gesundheitskasse, Kopenhagener Straße 1, 44269 Dortmund,
- AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen, Sternplatz 7, 01067 Dresden,
- AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse, Wanheimer Str. 72, 40468 Düsseldorf.

Soweit in den Vergabeunterlagen von der „Auftraggeberin“ die Rede ist, sind bei einer Mehrzahl von Auftraggeberinnen damit alle Auftraggeberinnen gemeint.

- 1.4 Das Vergabeverfahren wird im Auftrag der Auftraggeberin vom AOK-Bundesverband eGbR - Arbeitsgemeinschaft von Körperschaften öffentlichen Rechts, Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin durchgeführt.
- 1.5 Soweit im Rahmen der Vergabeunterlagen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum erfolgen, wird diese Form der besseren Lesbarkeit halber verallgemeinernd und wertungsfrei verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter (Generisches Maskulinum). Darüber hinaus wird der vereinfachten Lesbarkeit halber bei Erklärungen des Bieters davon ausgegangen, dass in der Form einer Personenmehrheit („Wir bieten...“) auch Einzelunternehmer erfasst werden.

2. Bestandteile der Vergabeunterlagen

- 2.1 Folgende Anlagen sind neben den Bewerbungsbedingungen Bestandteil der Vergabeunterlagen:

Anlage 01	Vertrag/Rahmenvertrag
Anlage 01a	Ergänzende Vertragsbedingungen des AOK-Bundesverbandes
Anlage 01b	Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz
Anlage 02	Leistungsbeschreibung
Anlage 03	Angebotsblatt
Anlage 04a	Bewertungskriterien
Anlage 04b	Fragebogen zu den Bewertungskriterien
Anlage 05	Preisblätter Lose 1 bis 8
Anlage 06	Referenzen
Anlage 07	Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen
Anlage 08	Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Russlandsanktionen

Anlage 09	Verzeichnis der Dritt- und/oder Unterauftragnehmer
Anlage 10	Verpflichtungserklärung des Dritt-/ Unterauftragnehmers
Anlage 11	Erklärung einer Bietergemeinschaft
Anlage 12	Eigenerklärung zur Anwendung des SaubFahrzeugBeschG
Anlage 13	Zusätzliche Angaben des Bieters
Anlage	Datenschutzerklärung der Auftraggeberin/Vergabestelle zum Vergabeverfahren

- 2.2 Auf die im Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlichte Auftragsbekanntmachung wird verwiesen.
- 2.3 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes und ggf. zur Erfüllung des Auftrages verwendet werden. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.
- 2.4 Die Bereitstellung bzw. Übersendung der Vergabeunterlagen ist kostenfrei. Für die Erstellung des Angebotes werden keine Kosten erstattet.

3. Wahl des offenen Verfahrens

- 3.1 Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV). Die Leistungen werden nach § 119 Abs. 2 GWB im Wege des offenen Verfahrens vergeben.
- 3.2 Es sind die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Bestimmungen maßgeblich, auch wenn diese sich während des Verfahrens ändern sollten.

4. Hinweise zur Angebotserstellung

- 4.1 Ansprechpartner/in im Vergabeverfahren:

AOK-Bundesverband
Zentrale Vergabestelle
Carlotta Schellschmidt
Rosenthaler Straße 31
10178 Berlin-Mitte
Telefax: +49 (0) 30 34646 2777
E-Mail: vergabestelle@bv.aok.de

- 4.2 Die interessierten Unternehmen haben die Vergabeunterlagen unverzüglich zu prüfen. Bestehen nach Auffassung eines Unternehmens Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen, sind derartige Hinweise sowie alle sonstigen Fragen der Vergabestelle ausschließlich über die E-Vergabelösung unverzüglich mitzuteilen. Bitte verwenden Sie hierfür das Modul „Kommunikation“. Hierzu ist die kostenlose Registrierung des Unternehmens auf www.dtvp.de erforderlich. **Bitte beachten Sie, dass die bei der Registrierung hinterlegte E-Mailadresse des Unternehmens für Benachrichtigungen genutzt wird, um über die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen, welche auf der Vergabeplattform für den Bieter abrufbereit zur Verfügung stehen, zu informieren.** Rechtzeitig gestellte Fragen werden bis spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet (vgl. § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV). Die Identität des Fragestellers wird dabei nicht offenbart. Soweit die Fragen auf die Identität oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fragestellers, die dieser ggf. in der Frage zu kennzeichnen hat, schließen lassen, werden die Fragen entsprechend anonymisiert. Telefonische Anfragen werden aus Gründen der Gleichbehandlung nicht beantwortet.
- 4.3 Auf der Internetseite www.dtvp.de (zur E-Vergabe-Lösung s.u. Ziffer 7ff) werden im Modul „Kommunikation“ unter der jeweiligen Ausschreibung zeitnah Antwortlisten erstellt, die der Bieter ohne Registrierung einsehen kann und die er dort selbstständig herunterladen muss. Wir weisen darauf hin, dass der Bieter insoweit verpflichtet ist, sich regelmäßig zu informieren und die entsprechenden Informationen abzurufen. Registrierte Unternehmen werden automatisch über neue Nachrichten der Vergabestelle per E-Mail informiert (z.B. Bewerberfragen/Antworten). Es wird daher empfohlen, sich zu registrieren.
- 4.4 Erkennt ein am Auftrag interessiertes Unternehmen einen Verstoß gegen Vergabevorschriften im vorliegenden Vergabeverfahren, hat es dies gegenüber der unter Ziffer 4.1 genannten Ansprechpartnerin innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Kenntnis vom Vergaberechtsverstoß zu rügen. Unabhängig davon müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber der Vergabestelle gerügt werden. Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, ebenfalls innerhalb dieser Frist bei der Vergabestelle gerügt werden. Verstößt ein Bieter gegen diese Obliegenheiten, ist ein Antrag auf Nachprüfung gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GWB unzulässig.
- 4.5 Teilt die Vergabestelle auf die Rüge eines interessierten Bieters mit, dieser nicht abhelfen zu wollen, kann der Rügeführer hiergegen einen Antrag auf Nachprüfung bei der zuständigen Vergabekammer stellen. Die für die Auftraggeberin zuständige Vergabekammer ist unter Ziffer 22.1 benannt. Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach dem Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

5. Objektbesichtigung

Entfällt.

6. Einreichung der Angebote; Angebotsfrist

- 6.1 Die Angebote müssen **elektronisch** bis zum **21.09.2026** um **10:00 Uhr (Angebotsfrist)** über das E-Vergabeportal „DTVP“ bei der Zentralen Vergabestelle des AOK-Bundesverbandes eingehen (vgl. auch Ziffer 7). **Bitte verwenden Sie für die Angebotsabgabe das Modul „Angebote“** in dem für dieses Verfahren angelegten Projektraum mit der Verfahrens-ID: **CXP4YDKMUEQ**. Werden Angebote über das Modul „Kommunikation“ eingereicht, entsprechen diese nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 1 VgV.
- 6.2 Eine Übersicht aller vom Bieter einzureichenden Unterlagen finden Sie im **Angebotsblatt**. Das Angebotsblatt und die dort dementsprechend gekennzeichneten Anlagen sind als Bestandteil des Angebots auszufüllen und dem Angebot beizufügen.
- 6.3 Auf anderem Wege als nach Ziffer 6.1 und 7 übermittelte Angebote, insbesondere solche per Telefax, E-Mail oder Fernschreiben oder schriftlich eingereichte Angebote, sind nicht zulässig und werden ausgeschlossen.
- 6.4 Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).
- 6.5 Angebote, für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen, werden ausgeschlossen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV).
- 6.6 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Andernfalls muss das Angebot gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV ausgeschlossen werden.
- 6.7 Soweit der Bieter Erläuterungen seines Angebots für erforderlich hält, hat er diese auf eigenen besonderen Anlagen beizufügen. In diesem Fall ist zweifelsfrei kenntlich zu machen, dass diese Bestandteile des Angebotes sind. Die Erläuterungen dürfen keine Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen darstellen (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).
- 6.8 Der Bieter erkennt mit Abgabe seines Angebotes alle Bestandteile der Vergabeunterlagen an. Die Auftraggeberin akzeptiert „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Bieters nicht, auch nicht nachrangig. Diese können gem. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Angebotsausschluss führen.
- 6.9 Auch auf die weiteren Ausschlussgründe des § 57 Abs. 1 VgV wird verwiesen.
- 6.10 Die Verfahrenssprache ist ausschließlich Deutsch. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen vollständig in deutscher Sprache abzufassen.

- 6.11 Im Angebotsblatt ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden (§ 53 Abs. 8 VgV).
- 6.12 Alle Angebotspreise und -beträge sind in der durch die jeweilige Anlage geforderten Form in Euro anzugeben und kaufmännisch auf vier Nachkommastellen zu runden.

7. Elektronische Angebotsabgabe

- 7.1 Für die Abgabe der elektronischen Angebote müssen sich die Bieter auf www.dtv.de registrieren. Dies ist kostenfrei möglich. Bitte beachten Sie, dass an die bei der Registrierung des Unternehmens hinterlegte E-Mail-Adresse die gesamte Kommunikation (siehe Ziffer 15) des Vergabeverfahrens erfolgt. Sollten Sie Hilfe in Bezug auf die E-Vergabe-Lösung „DTV“ benötigen, steht Ihnen das Team des Service & Support Centers der cosinex GmbH per Mail unter support@cosinex.de oder telefonisch unter der Rufnummer 0900-3-243837 (1,49 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkkosten können abweichen) zur Verfügung. Informationen zu den Servicezeiten oder auch Video-Tutorials zum Vergabemarktplatz (Überblick über die Nutzung des Vergabeportals für Unternehmen, die als Bieter an Ausschreibungen teilnehmen möchten) erhalten Sie unter: <https://support.cosinex.de/unternehmen/>.
- 7.2 Für die Angebotsabgabe werden die einschlägigen Datenverarbeitungswerkzeuge benötigt: Computer, Internetverbindung, aktueller Internetbrowser, ggf. Drucker & Scanner.
- 7.3 Die Abgabe elektronischer Angebote erfolgt über die Installationen des Vergabemarktplatzes mit dem so genannten Bietertool. Auf [E-Vergabe - Anleitung für Unternehmen - Support-Center für Unternehmen - cosinex Service & Support Center](#) erhalten interessierte Unternehmen unter dem genannten Link weitere Informationen zum Vergabemarktplatz, einschließlich Informationen zur Angebotsabgabe.
- 7.4 Das Angebot ist gemäß § 53 Abs. 1 VgV in Textform gem. 126b BGB abzugeben. Alle Angebotsbestandteile müssen der Textform entsprechen. Alle vom Bieter einzureichenden Dokumente sind vollständig auszufüllen und, soweit vorgesehen, mit Unterschrift und Firmenstempel zu versehen. Diese Unterlagen sind eingescannt mit weiteren Angebotsunterlagen über www.dtv.de einzureichen. Bitte beachten Sie, dass Vergabeunterlagen, welche den interessierten Unternehmen als PDF- und/oder Word- und/oder Excel-Dokumente zur Verfügung gestellt werden, auch in diesem Dateiformat wieder einzureichen sind. Alternativ besteht auch die Möglichkeit alle Angebotsunterlagen als PDF-Dokumente hochzuladen. Alle Angebotsbestandteile sind so einzureichen, dass sie mit allen Microsoft Office Produkten und/oder dem Acrobat Reader zu öffnen und zu lesen sind.
- 7.5 Dateinamen sowie Unterordner sollten sich am Original orientieren und dürfen keine Umlaute oder Sonderzeichen enthalten.

- 7.6 Der Bieter kann sein elektronisches Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist und im Rahmen der E-Vergabe Lösung zurückziehen oder austauschen. Eine Rücknahme oder Änderung eines Angebotes per Telefax, E-Mail oder in Schriftform per Post ist nicht möglich.
- 7.7 Gibt der Bieter zwei oder mehrere Hauptangebote zu unterschiedlichen Zeiten ab, so wird das zuletzt eingereichte Angebot gewertet, es sei denn, die jeweiligen Hauptangebote werden als solche eindeutig gekennzeichnet und die Abgabe mehrerer Hauptangebote war zugelassen.

8. Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

9. Eignungskriterien

- 9.1 Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden gem. § 122 GWB nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) besitzen und nicht nach § 123 und/oder § 124 GWB auszuschließen sind. Das Vorliegen der Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen werden im Rahmen der Ausschreibung geprüft, vgl. § 42 VgV.
- 9.2 Die Eignungskriterien und die weiteren mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zum Beleg der Eignung des Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen ergeben sich aus der Auftragsbekanntmachung und dem Angebotsblatt.
- 9.3 Der Bieter hat mit seinem Angebot die Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen gem. § 123, § 124 GWB einzureichen. Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der öffentliche Auftraggeber allerdings auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV (vgl. § 48 Abs. 3 VgV).
- 9.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Auftraggeberin Bieter/Bietergemeinschaften jederzeit während des Verfahrens auffordern kann, sämtliche oder einen Teil der nach §§ 44 bis 49 VgV und ausweislich der Bekanntmachung sowie dem Angebotsblatt geforderten Unterlagen zum Beleg der Eignung beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, § 50 Abs. 2 Satz 1 VgV.
- 9.5 Die in der Auftragsbekanntmachung und im Angebotsblatt genannten Unterlagen sind bereits mit dem Angebot vorzulegen, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist. Die Auftraggeberin wird dann vor der Zuschlagserteilung den Bieter/die Bietergemeinschaft, an den/die der Zuschlag erteilt werden soll, auffordern, die einzureichenden Unterlagen

vollständig beizubringen, soweit diese noch nicht vollständig vorliegen. Bieter können diese Unterlagen also auch bereits mit dem Angebot einreichen.

9.6 Auf § 50 Abs. 3 VgV wird verwiesen.

9.7 **Eignungsleihe:** Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden (§ 47 Abs. 1 VgV; **Eignungsleihe**). Nimmt der Bewerber/Bieter dritte Unternehmen im Wege der Eignungsleihe in Anspruch, sind diese Unternehmen im Verzeichnis der einzusetzenden Dritt- und Unterauftragnehmer zu benennen und der Bewerber oder Bieter hat der Auftraggeberin bereits mit Abgabe des Angebotes nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung des benannten Dritt-/Unterauftragnehmers gegenüber dem Bieter sowie (§ 47 Abs. 1 Satz 1 VgV) eine Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen gem. § 123, § 124 GWB auch für jedes Drittunternehmen, dessen Kapazitäten er in Anspruch nimmt, vorlegt. Dabei sind die Erklärungen vom jeweiligen Eignungsverleiher unterschrieben, datiert und mit dem Unternehmensstempel versehen, einzureichen.

9.8 Ferner sind die Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit und der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Auftragsbekanntmachung sowie die im Angebotsblatt genannten Unterlagen insoweit zu erbringen, wie sie für die Leistung des Unternehmens, auf dessen Kapazitäten sich der Bieter beruft, relevant sind.

WICHTIG: Ein Bewerber oder Bieter kann im Hinblick auf Unterlagen für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung (Referenzen etc.) die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese später die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 Satz 3 VgV).

9.9 Die erforderliche Verpflichtungserklärung des benannten Dritt-/Unterauftragnehmers gegenüber dem Bieter der vom Bieter/der von der Bietergemeinschaft benannten Drittunternehmen ist bereits mit Angebotsabgabe vorzulegen. Der Einstufung als Eignungsleihe steht es nicht entgegen, wenn das Drittunternehmen ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen i. S. des Konzernrechts ist („andere Unternehmen“ i. S. v. § 138 GWB).

10. Bietergemeinschaften

10.1 Bietergemeinschaften oder andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen. Soweit in den Vergabeunterlagen vom Bieter bzw. von Bieter die Rede ist, sind davon auch Bietergemeinschaften umfasst, soweit für diese nicht jeweils spezielleren Regelungen getroffen werden.

- 10.2 Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben die Erklärung einer Bietergemeinschaft unterschrieben, datiert und mit dem Unternehmensstempel versehen, mit ihrem Angebot abzugeben.
- 10.3 Die zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Betriebshaftpflichtversicherung) der Auftragsbekanntmachung sowie dem Angebotsblatt geforderten Unterlagen sind von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft - soweit vorgesehen - unterschrieben, datiert und mit dem Unternehmensstempel versehen, vorzulegen.
- 10.4 Die zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Auftragsbekanntmachung sowie mit dem Angebotsblatt genannten Unterlagen können gemeinsam erbracht werden. Dabei sind die zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit genannten Unterlagen jeweils auf den Leistungsteil zu beziehen, den das jeweilige Mitglied der Bietergemeinschaft übernommen hat.

11. Unterauftragnehmer

- 11.1 Unterauftragnehmer ist, wer nicht schon im Rahmen der Eignungsleihe als Drittunternehmen (s.o.) vom Bieter einbezogen worden ist, und wesentliche Teilleistungen hinsichtlich des Auftragsgegenstandes erbringt und nicht lediglich als Lieferant oder Hilfskraft einzustufen ist. Die Wesentlichkeit der Teilleistung ist nicht zwangsläufig vom prozentualen Anteil an der Gesamtleistung abhängig.
- 11.2 Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist sowohl für einzelne Teilleistungen als auch für die vollständige Leistungserbringung zulässig. Die Weitergabe von Teilleistungen an andere Unternehmen (Unterauftragnehmer) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, die diese nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern darf. Ist der Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, hat der Bieter bereits mit Abgabe seines Angebotes im Verzeichnis der einzusetzenden Dritt- und Unterauftragnehmer anzugeben, welche Teile des Auftrages er durch einen Unterauftragnehmer ausführen lassen will (§ 36 VgV). Die entsprechenden Verpflichtungserklärungen des benannten Dritt-/Unterauftragnehmers gegenüber dem Bieter sowie die Eigenerklärungen zu den Ausschlussgründen nach §123,124 GWB können bereits mit dem Angebot des Bieters, müssen jedoch spätestens auf Nachforderung der Auftraggeberin vom jeweiligen Unterauftragnehmer, unterschrieben und mit Datum und Unternehmensstempel versehen, vorgelegt werden.
- 11.3 Bitte beachten Sie, dass für solche Unterauftragnehmer, auf deren Kapazitäten sich der Bieter bereits im Rahmen der Eignungsleihe beruft, die vergaberechtlichen Bestimmungen zur Eignungsleihe und die in diesen Bewerbungsbedingungen für eignungsbeliehene Drittunternehmen enthaltenen Vorgaben vorrangig sind (§ 36 Abs. 1 Satz 3 VgV).
- 11.4 Für vor Zuschlagserteilung mitgeteilte Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der Auftraggeberin zum Einsatz der Unterauftragnehmer mit dem Zuschlag als erteilt. Der

Einstufung eines Unternehmens als Unterauftragnehmer steht es nicht entgegen, wenn das Unternehmen ein mit dem Bieter verbundenes Unternehmen i. S. des Konzernrechts ist.

- 11.5 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus diesen Bewerbungsbedingungen und Verträgen ergebenden Verpflichtungen auch von seinen Unterauftragnehmern eingehalten werden. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrags (Generalunternehmerschaft).

12. Bedingungen für die Ausführung des Auftrages

- 12.1 Die in der Auftragsbekanntmachung und im Angebotsblatt aufgeführten Bedingungen für die Ausführung des Auftrages sind grundsätzlich von jedem Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft zu erfüllen. Die in Abschnitt D des Angebotsblattes genannten Unterlagen sind mit dem Angebot vorzulegen.

13. Öffnung der Angebote

- 13.1 Die Öffnung der Angebote findet nach Ablauf der Angebotsfrist beim AOK-Bundesverband, Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin-Mitte statt.
- 13.2 Zur Angebotsöffnung sind Bieter nicht zugelassen. Namen der Bieter und Endbeträge der Angebote werden nicht bekannt gegeben. Ziffer 24 der Bewerbungsbedingungen bleibt davon unberührt.
- 13.3 Die Auftraggeberin behandelt die eingehenden Angebotsunterlagen und die dazugehörigen Unterlagen vertraulich und verwahrt sie sorgfältig. Bitte beachten Sie zudem die Datenschutzerklärung der Auftraggeberin/Vergabestelle zum Vergabeverfahren.

14. Prüfung der Angebote

- 14.1 Die Prüfung der Angebote erfolgt gemäß §§ 56 ff. VgV.
- 14.2 Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die Auftraggeberin vom Bieter Aufklärung beispielsweise durch die Vorlage der Urkalkulation, mit deren Hilfe die Kostenermittlung nachvollziehbar sein muss, § 60 VgV. Kann der öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Aufklärung die geringe Höhe des Angebots oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen, § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV.
- 14.3 Die Auftraggeberin behält sich vor, die Angebotswertung vor der Eignungsprüfung vorzunehmen, § 42 Abs. 3 VgV.

- 14.4 Fehlen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geforderte Unterlagen, so kann die Auftraggeberin gemäß § 56 Abs. 2 VgV den Bieter/die Bietergemeinschaft auffordern, die entsprechenden Unterlagen innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten Frist nachzureichen.
- 14.5 Hat der Bieter die verlangten Unterlagen zur Eignung mit dem Angebot nicht vorgelegt und auf Aufforderung der Auftraggeberin innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten Frist nicht nachgereicht oder entsprechen diese nicht den zwingenden inhaltlichen Anforderungen und belegen daher nicht die Eignung des Bieters, wird das Angebot bei der Wertung nicht berücksichtigt (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV).
- 14.6 Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird, § 56 Abs. 2 Satz 2 VgV.

15. Kommunikation während des Vergabeverfahrens

- 15.1 Die gesamte Kommunikation erfolgt elektronisch über das Modul „Kommunikation“ der E-Vergabe Lösung DTVP. **Bitte beachten Sie, dass die bei der Registrierung hinterlegte E-Mailadresse des Unternehmens für Benachrichtigungen genutzt wird, um über die Zustellung rechtserheblicher Erklärungen, welche auf der Vergabeplattform für den Bieter abrufbereit zur Verfügung stehen, zu informieren.**
- 15.2 Dies betrifft u. a. die Kommunikation bzgl.
- Bieterfragen/Antworten
 - Aufklärung gem. § 15 Abs. 5 Satz 1 VgV,
 - Nachforderung von Unterlagen gem. § 56 Abs. 2 VgV
 - Vorabinformation gem. § 134 GWB
 - Zuschlagserteilung gem. § 58 VgV
 - Information gem. § 63 Abs. 2 VgV

16. Aufklärung

Ggf. wird von den Bietern Aufklärung über das Angebot oder deren Eignung verlangt; Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig und werden von der Auftraggeberin nicht geführt, § 15 Abs. 5 VgV.

17. Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot

- 17.1 Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dieses bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, § 127 GWB.

17.2 Das Preis-Leistungs-Verhältnis wird an folgenden Kriterien bemessen:

Qualität 50 %

Preis 50 %.

Die Wertungs-/Zuschlagskriterien sind im Einzelnen den Vergabeunterlagen zu entnehmen. Das Angebot muss zu allen Punkten der Zuschlagskriterien Angaben in Textform enthalten. Ist in den Wertungs-/Zuschlagskriterien nichts Anderes geregelt, so erhält der Bieter für fehlende Angaben zu Wertungs-/und Zuschlagskriterien NULL Punkte. Wird der Fragebogen zu den Bewertungskriterien nicht mit den weiteren Angebotsunterlagen eingereicht, führt dies zum Ausschluss des Angebotes, da dann kein wertungsfähiges Angebot vorliegt. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen (§ 56 Abs. 3, Satz 1 VgV).

Fehlende Preisangaben führen gem. § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV zum Ausschluss des Angebotes.

Zu den im Preisblatt zu machenden Angaben wird ausdrücklich auf die Rechtsprechung zu „**Mischkalkulationen**“ hingewiesen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.11.2003, Verg 53/03, Beschl. v. 21.12.2016 – VII-Verg 5/16; BGH, Beschl. v. 18.05.2004 – X ZB 7/04, Beschl. v. 19.06.2018 – X ZR 100/16). Ein Angebot enthält danach nicht die geforderten Preisangaben und ist gemäß § 57 Abs. 1 N. 5 VgV auszuschließen, wenn Bieter im Rahmen einer Mischkalkulation innerhalb ihrer Angebotsstruktur die tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Preise auf verschiedene Preise anderer Leistungspositionen verteilen. Davon ist auszugehen, wenn deutlich unter den zu erwartenden Kosten liegenden Ansätzen bei bestimmten Positionen auffällig hohe Ansätze bei anderen Preispositionen entsprechen.

Auf spekulative Angebote, die die Auftraggeberin bei Eintritt bestimmter, zumindest nicht gänzlich fernliegender Umstände erheblich benachteiligen, kann kein Zuschlag erteilt werden.

17.3 Besonderheit bei identischem Wertungsergebnis:

Ist das Wertungsergebnis identisch gilt Folgendes:

Sofern zwei oder mehrere Angebote nach Beendigung der Wertung im Ergebnis die identische Endpunktzahl aufweisen, erhält der Bieter mit der besseren Bewertung beim Kriterium Preis den Zuschlag.

18. Hinweise zu „Russlandsanktionen“

- 18.1 Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass es nach Art. 5k Abs. (1) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren in der derzeit geltenden Fassung, verboten ist,

„(1) [...] öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU sowie unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.“

Verträge werden daher nur mit Unternehmen geschlossen, die nicht unter diese (bzw. die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden) Sanktionsbestimmungen fallen. Bieter, die darunterfallen, werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Bietergemeinschaften, bei denen ein Bietergemeinschaftsmitglied unter eine der genannten Sanktionsbestimmungen fällt.

19. Anforderung eines Auszugs aus dem Wettbewerbsregister

Die Vergabestelle fordert aufgrund der geltenden Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Wettbewerbsregistergesetzes einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister für den Bieter/die Mitglieder der Bietergemeinschaft an, der/die für den Zuschlag vorgesehen ist/sind. Eintragungen im Wettbewerbsregister können zum Ausschluss führen.

20. Zuschlags- und Bindefrist

Der Zuschlag ist vorgesehen für **Oktober 2026**. Die Bindefrist endet am **21.11.2026**.

21. Informations- und Wartepflicht

- 21.1 Die Vergabestelle des AOK-Bundesverbandes informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Angebote gem. § 134 Abs. 1 GWB in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs via DTVP.
- 21.2 Die Mitteilung erfolgt spätestens 15 Kalendertage vor der beabsichtigten Zuschlagserteilung. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information durch die Vergabestelle. Auf den Tag des Zugangs der Information beim betroffenen Bieter oder Bewerber kommt es nicht an. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die oben genannte Frist auf 10 Kalendertage, § 134 Abs. 2 GWB.

22. Vergabekammer/Nachprüfungsverfahren

- 22.1 Die Anerkennung der Zulässigkeit eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 155 ff. GWB ist mit Beachtung der formellen Anforderungen des Vergaberechts für EU-weite Verfahren nicht verbunden. Die Vergabekammer prüft ihre Zuständigkeit und die Zulässigkeit des Nachprüfungsverfahrens von Amts wegen. Örtlich zuständig ist die
- Vergabekammer des Bundes
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
Fax: +49 (0) 228-9499-163.
E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de
- 22.2 Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben (§ 182 GWB).
- 22.3 Die Auftraggeberin ist bei Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens verpflichtet, die Vergabeakten sofort der Vergabekammer zur Verfügung zu stellen (§ 163 Abs. 2 Satz 4 GWB). Bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach §§ 160 ff. GWB haben alle Verfahrensbeteiligten grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht nach § 165 Abs. 1 GWB. Daher hat jeder Bieter mit der konkreten Möglichkeit zu rechnen, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen, soweit es sich in den Vergabeakten der Auftraggeberin befindet, von den Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt somit im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinem Angebot auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 3 GWB die Vergabekammer veranlassen, die

Einsicht in die Akten zu versagen, insbesondere auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen kenntlich zu machen.

- 22.4 Auch nach Beendigung der Angebotsphase haben alle Empfänger der Vergabeunterlagen über die bekannt gewordenen projektbezogenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen zu verpflichten.
- 22.5 Im Falle der Beteiligung von Dritt- oder Unterauftragnehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

23. Aufhebung

Eine etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens (ganz oder teilweise) wird den Bietern entsprechend § 63 VgV in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs via DTVP mitgeteilt.

24. Bekanntmachung über die Auftragserteilung

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot und unter den Voraussetzungen des § 39 VgV die Auftraggeberin dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union Mitteilung über die Auftragsvergabe macht. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Auftraggeberin hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.